



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 2. April 2019 – Auszug aus Drucksache 18/1542 –

Frage Nummer 34 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Alexander
Muthmann**
(FDP)

Nachdem laut Art. 32 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) die Staatsregierung dem Landtag ab dem Jahre 2008 alle fünf Jahre über den Stand der Raumordnung im Freistaat Bayern, die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) und über neue Planungsvorhaben von allgemeiner Bedeutung berichtet, der letzte Raumordnungsbericht für die Jahre 2008 bis 2012 jedoch erst im Jahre 2015 (statt 2013) vorgelegt wurde und nachdem somit der 18. Raumordnungsbericht für die Jahre 2013 bis 2017 im Jahre 2018 hätte vorgelegt werden müssen, frage ich die Staatsregierung, zu welchem Datum sie denkt, dem Landtag den 18. Raumordnungsbericht vorzulegen, inwiefern sie plant, den Raumordnungsbericht zu einem Gleichwertigkeitsbericht weiterzuentwickeln (vgl. die Forderung der FREIEN WÄHLER vom 31.01.2018 – Drs.17/20504) und inwiefern die von der Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“ erarbeiteten Indikatoren in den vier Gerechtigkeitsdimensionen in das Handeln der Staatsregierung eingeflossen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der 18. Raumordnungsbericht (ROB) wird voraussichtlich noch vor der Sommerpause 2019 dem Landtag zugeleitet werden. Nachdem eine Reihe von Daten bzw. Statistiken für den Berichtszeitraum (2013 bis 2017) erst gegen Ende 2018 verfügbar waren, war eine Vorlage in 2018 nicht möglich.

Der ROB informiert nach Art. 32 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) im Wesentlichen über die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) sowie über neue Planungsvorhaben von allgemeiner Bedeutung und damit über die Umsetzung des landesentwicklungspolitischen Leitziels „gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen“. Diese Informationen erfolgen auf der Basis zahlreicher Indi-

katoren, die sich an den inhaltlichen Festlegungen des LEP und den entsprechenden fachlichen Dimensionen, wie etwa Bildung, Soziales und Wirtschaft bzw. Arbeitsplätze, orientieren. Der Dimension der Verfahrensgerechtigkeit wird im Rahmen von Bürgerbeteiligungen in landesplanerischen- sowie in Genehmigungsverfahren Rechnung getragen. Damit werden die Ansätze o. g. Gerechtigkeitsdimensionen weitgehend aufgegriffen.